

## Zum Problem der Kontrolle privater Machtpositionen

Die gesellschaftlichen und politischen Machtpositionen der modernen Industriegesellschaft wurzeln in der ausschließlichen Verfügungsmacht über Kapital. Diese Machtpositionen sind ohne drastische Eingriffe in das Privateigentum nicht mehr abzubauen, weil sie mit der Großindustrie und der Massenproduktion untrennbar verbunden sind. Jeder Versuch, in den Industriestaaten ohne Massenproduktion und ohne Großindustrie auszukommen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Es besteht auch keine Aussicht, daß sich die Machtkonzentrationen in einer mehr oder weniger langen Entwicklungsperiode von selbst auflösen werden. Der Trend der Entwicklung geht nicht zum Kleinbetrieb und zur wirtschaftlichen Entflechtung, sondern ist ganz im Gegenteil auf weitere Akkumulation und Zentralisation des Kapitals gerichtet. Die Hoffnung auf eine automatische Lösung des Problems der Kontrolle wirtschaftlicher Macht ist demnach schlechthin utopisch. Man wird also nach Wegen und Methoden suchen müssen, um dieses Problem zu lösen.

In verschiedenen Wirtschaftskreisen und besonders bei zahlreichen Intellektuellen besteht eine gewisse Vorliebe für eine autoritäre Kontrolle der gesellschaftlichen Machtpositionen. Die Neigung zur Methode der starken Männer hat ihre Wurzeln in der Seelenverwandtschaft der großen Diktatoren mit den kleinen „Herren im Hause“ und in der sehr realen Hoffnung auf eine führende Position in der diktatorischen Hierarchie.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß eine obrigkeitliche Kontrolle der Wirtschaftsmacht nur eine Kontrolle der politischen Macht durch die wirtschaftlich Mächtigen darstellt, im Ergebnis also das genaue Gegenteil von dem ist, was eigentlich beabsichtigt

## ZUM PROBLEM DER KONTROLLE PRIVATER MACHTPOSITIONEN

war. Eine wie auch immer angestrichene und motivierte Diktatur ist auch für die Nutznießer dieser Gesellschaftsform eine äußerst riskante Angelegenheit. Die Inhaber der Wirtschaftsmacht werden dieses Risiko so lange scheuen, so lange andere, weniger offensichtliche Methoden zum gewünschten Ziel führen.

Die politische Verfassung der Gesellschaft entspricht auf das genaueste ihrer ökonomischen Verfassung. An der Grundkonzeption, der Bildung des Marktpreises durch die Konkurrenz der Anbieter und Nachfrager auf dem Markt und der konkreten Festlegung des Gemeininteresses im Parlament durch offene und öffentliche Konkurrenz widerstreitender Einzelinteressen wird festgehalten. Die formalen Spielregeln gelten also weiter, und die Ergebnisse des nach diesen Regeln gebildeten allgemeinen Willens sind nach wie vor Richtschnur des Handelns für jeden einzelnen. Die tatsächlichen Grundlagen, die diesem System erst ihre heilsame Funktionsfähigkeit geben, nämlich der Wettkampf mit gleichen Waffen und etwa gleich starken Ausgangspositionen, sind jedoch weggefallen. Auf der Anbieterseite des Marktes ist eine oligopolistische Situation entstanden, der auf der politischen Ebene eine oligarchische Formation der Kräfte entspricht. Die oligarchischen Positionen wurzeln in dem Übergewicht auf dem Markt, und die wirtschaftlichen Machtgruppen versuchen den demokratischen Mechanismus in demselben Sinne und in der gleichen Weise zu beeinflussen, wie sie den Marktmechanismus beeinflussen.

In dieser machtpolitischen „Situation ist das Parlament nicht mehr das gesellschaftliche Organ zur Kontrolle der Teilmächte. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das souveräne Parlament von den privaten Machtgruppen kontrolliert wird. So lange der demokratische Rahmen nicht gesprengt wird, werden die Bäume zwar nicht in den Himmel wachsen, sie werden aber weit über das normale Maß hinauswachsen und entsprechend lange Schatten werfen. Das allein genügt jedoch, um das Parlament als gesellschaftliches Kontrollorgan untauglich zu machen.

Es ist sehr wohl eine Gesellschaftsordnung denkbar und auch realisierbar, in der das Privateigentum seinen monopolistischen Charakter verloren hat, eine Ordnung also, in der aus dem „absoluten“ Eigentum ein „konstitutionelles“ Eigentum geworden ist. Der Artikel 14 des Bonner Grundgesetzes proklamiert einen solchen Zustand. Es kommt nur darauf an, die gutgemeinte Deklamation in materielles Recht umzumünzen. Die gesellschaftliche Kontrolle der unumschränkten Verfügungsmacht über Kapital muß eine demokratische Kontrolle sein. Um wirksam und beweglich zu sein, muß sie auf einer möglichst breiten demokratischen Basis beruhen und dort ansetzen, wo tatsächlich über Kapital verfügt wird. Die Idee des *wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes* beruht auf der unbedingten Bejahung der — an sich formalen — demokratischen Spielregeln und zugleich auf der Einsicht, daß der demokratische Mechanismus durch die Existenz ursprünglich für unmöglich gehaltener wirtschaftlicher und politischer Übermachtpositionen funktionsunfähig geworden ist. Der wirtschaftlichen Mitbestimmungsforderung liegt weiterhin die Erkenntnis zugrunde, daß sich die Machtkonzentrationen nicht von selbst auflösen werden und daher starke Gegengewichte zur Kontrolle der einseitig verteilten und vererbten Wirtschaftsmacht geschaffen werden müssen. Mit anderen Worten: Es sind die in der demokratischen und ökonomischen Theorie als stillschweigend unterstellten tatsächlichen Voraussetzungen herzustellen, die das reibungslose und gedeihliche Funktionieren des demokratischen und des Marktmechanismus überhaupt erst ermöglichen.

Diese Idee ist im Prinzip nicht neu. Niemand nimmt heute mehr Anstoß daran, daß die oligopolistische Position der Unternehmer auf dem Arbeitsmarkt durch die Bildung von ebenfalls oligopolistischen Arbeitnehmervereinigungen korrigiert worden ist. Das Arbeitsrecht hat sich unter bewußter Abkehr von dem Grundsatz der unbedingten Rechtsgleichheit des „bürgerlichen“ Rechts aus der offensichtlichen Schutzbedürftigkeit des wirtschaftlich und sozial schwachen Arbeitnehmers entwickelt. Der Nachfragepartei

des Arbeitsmarktes ist zwar eine etwa gleich starke Anbieterpartei entgegengesetzt worden, dennoch befinden sich die Arbeitgeber in der Vorhand, weil sie kraft ihrer starken Positionen auf den Warenmärkten ausweichen können. Eine noch so teuer erkämpfte Lohnerhöhung wird in Nichts zerrinnen, wenn es die Unternehmer verstehen, die erhöhten Lohnkosten über den Preis abzuwälzen. Die Einräumung des Mitbestimmungsrechtes an die Arbeitnehmer verschafft diesen eine stärkere Position, um ihren *realen* Anteil am individuellen wie auch am volkswirtschaftlichen Produkt zu erhöhen.

*Das Mitbestimmungsrecht als Instrument zur Kontrolle privater Wirtschaftsmacht*

Die Kontrolle privater Wirtschaftsmacht verfolgt in der Hauptsache zwei Zwecke: Einmal den *Schutz des Arbeitnehmers* vor Willkürmaßnahmen und zum anderen den *Schutz des Verbrauchers*. Die systembedingte Schwäche und die daraus resultierende Schutzbedürftigkeit des dem Weisungsrecht des Unternehmers unterworfenen Arbeitnehmers ist im Prinzip anerkannt. Bisher glaubte man sich jedoch damit begnügen zu können, den Arbeitnehmer vor dem Machtmißbrauch des Arbeitgebers in der betrieblichen Sphäre zu schützen. Die bisherige Praxis des Kündigungsschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes hat die Unhaltbarkeit dieser Einengung des Blickfeldes deutlich genug gezeigt.

Die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers ist heftig umstritten. Die Anhänger der freien Marktwirtschaft glauben allen Ernstes, daß der Konsument der souveräne, Beherrscher des Marktes und damit auch der Produktion ist. Wenn auch hier und dort zugegeben wird, daß die Marktherrschaft des Verbrauchers zur Zeit keine vollkommene ist, bildet die These von der Konsumentensouveränität doch ein Axiom der liberalen Theorie, und in der wirtschaftspolitischen Praxis verhält man sich so, als ob Konsumentensouveränität gegeben sei. Die Analyse der wirtschaftlichen Wirklichkeit zeigt jedoch die konstitutive wirtschaftliche Ohnmacht der Verbraucher. Sie ist bedingt durch die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem innewohnende Tendenz zu immer größerer Akkumulation und stärkerer Zentralisation des Kapitals und als deren Folgeerscheinung durch die oligopolistische Ordnung des Marktes, die sich verschiedentlich dem Monopol stark annähert. Unter diesen Umständen befindet sich der Verbraucher in einer von vornherein hoffnungslosen Lage. Hinzu kommt, daß die große Masse der Verbraucher kaum noch Ausweichmöglichkeiten hat. Das Masseneinkommen ist relativ so gering, daß die Verbraucher gezwungen sind, den weitaus größten Teil ihres Einkommens für Güter des unelastischen Bedarfs auszugeben. Selbst die Austauschmöglichkeiten hochwertiger Nahrungsmittel durch weniger gehaltvolle sind durch die enorme Steigerung des Arbeitstempos in der Industrie sehr stark eingeschränkt, werden doch Akkordreduzierungen ganz offen mit der besseren Ernährung der Arbeiter begründet. Bei den langlebigen Gebrauchsgütern fehlt den Verbrauchern in der Regel die notwendige Materialkenntnis, und überdies werden sie durch äußerst raffinierte Einheitsverträge geknebelt. Angesichts des großen Anteils des unelastischen Bedarfs an den Verbrauchsausgaben kann man die These aufstellen, daß die Anbieterpartei auf dem Markt die Preise einmal direkt vermöge ihrer starken Position auf dem Warenmarkt und zum anderen indirekt über die Menge der Beschäftigung manipuliert. Mit anderen Worten, die Produzenten beuten die Arbeitnehmer zweimal aus, einmal als Produktionsfaktor Arbeit und zum anderen als Verbraucher. Alle Vorteile, welche die Arbeitnehmer durch ihre oligopolistische Organisation auf dem Arbeitsmarkt herausholen können, werden ihnen auf den Warenmärkten, wo sie sich in der Vereinzelung befinden, wieder abgenommen. Aus diesem Grunde sind die Arbeitnehmer nicht nur die Vertreter des reinen Arbeitnehmerinteresses, sondern auch berufen, das Konsumenteninteresse zu vertreten.

## ZUM PROBLEM DER KONTROLLE PRIVATER MACHTPOSITIONEN

Wenn die Wirtschaftsmacht auf dem alleinigen und ausschließlichen Verfügungsrecht des Eigentümers über sein Kapital beruht, kann eine Kontrolle der Wirtschaftsmacht nur so organisiert werden, daß Nichteigentümern ein Mitverfügungsrecht eingeräumt wird. Es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man die Kontrollorgane paritätisch mit Eigentümern und Nichteigentümern besetzt oder ob man einen unparteiischen Vorsitzenden, dessen Stimme den Ausschlag gibt, bestellt. Überall dort, wo es auf schnelle Entscheidungen ankommt, und das wird vor allem in den Einzelwirtschaften der Fall sein, empfiehlt sich die Konstruktion des unparteiischen Vorsitzenden, während in den Wirtschaftsverbänden eine paritätische Besetzung durchaus angebracht erscheint. Notfalls muß man eine Schlichtungsstelle schaffen, um auch bei einer Versteifung der Fronten zu Entscheidungen zu kommen.

Dieses Mitbestimmungsrecht wäre kein bloßes Vetorecht, das lediglich zu dem Zweck gebraucht werden kann, geplante Änderungen zu verhindern. Die Mitverfügungsberechtigten könnten ihrerseits selbst Änderungen und Umstellungen beantragen und gegebenenfalls auch durchsetzen<sup>1)</sup>. In der Praxis der Einzelwirtschaft dürfte das Mitbestimmungsrecht jedoch nur als Vetorecht wirksam werden, und dies genügt vollauf, um den groben Mißbrauch der Wirtschaftsmacht gegenüber den Arbeitnehmern zu verhindern.

Soll die Kontrolle der privaten Wirtschaftsmacht ihren Zweck erfüllen, muß sie dort angesetzt werden, wo das Verfügungsrecht tatsächlich ausgeübt wird. Eine Kontrolle, die lediglich dort eingerichtet wird, wo die Verfügungsmacht nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechtes ausgeübt werden sollte, ist ohne jeden praktischen Wert. Das bedeutet aber, daß die Kontrollorgane nicht unbedingt im handelsrechtlich umgrenzten Unternehmen liegen müssen, sondern bei den Leitungsstellen wirtschaftlich zusammengehöriger Komplexe, welche die Unternehmenspolitik faktisch bestimmen. Am deutlichsten ist das Beispiel der  *Holding-Gesellschaften*. Die Entscheidungen über Art und Menge der Produktion, die Bestimmung der Absatzmärkte und der Investitionen werden von der Dachgesellschaft getroffen und nicht in den rechtlich zwar selbständigen, wirtschaftlich aber abhängigen Unternehmen. Eine Mitbestimmung lediglich in den kontrollierten Gesellschaften ist ohne durchschlagenden Erfolg, weil die Dachgesellschaft den abhängigen Unternehmen unabänderliche Daten setzt. In den kontrollierten Unternehmen kann nur noch die  *technische* Frage entschieden werden, wie die unternehmenspolitischen Auflagen am zweckmäßigsten erfüllt werden können. Weniger offensichtlich — im Prinzip aber gleich — stellt sich das Problem der tatsächlichen Kommandogewalt in allen Unternehmen, die durch Beteiligungsfinanzierung oder durch Personalunion von anderen Unternehmen abhängig sind. Das Betriebsverfassungsgesetz weist hier eine empfindliche Lücke auf, weil es im formalen Rechtsdenken steckengeblieben ist. Ein Gesamtbetriebsrat und ein Wirtschaftsausschuß können nur innerhalb eines handelsrechtlich abgegrenzten Unternehmens gebildet werden. Es bereitet den Unternehmern keine sonderlichen Schwierigkeiten, das Gesetz durch Ausgründung von Betrieben zu umgehen<sup>2)</sup>. Um eine derartige Möglichkeit von vornherein auszuschalten, müssen die Kontrollorgane in den Einzelwirtschaften — unbeschadet ihrer Rechtsform — dort errichtet werden, wo tatsächlich über Kapital verfügt wird.

Die Wirtschaftsmacht des Unternehmers schließt vor allem das Recht ein, mit dem im Unternehmen investierten Kapital und den Erträgen aus diesem Kapital nach Belieben

1) Das bedeutet jedoch nicht, daß man auf dem Umweg über ein gesteuertes einzelwirtschaftliches Mitbestimmungsrecht große wirtschaftspolitische Effekte erzielen, etwa durch Steuerung der Einzelentscheidungen eine antizyklische Wirtschaftspolitik betreiben kann. Die Unterbeschäftigung ist ein Zustand volkswirtschaftlicher Überliquidität, dem aber eine einzelwirtschaftliche Unterliquidität entspricht. Man könnte lediglich die Monopolisten und Oligopolisten zwingen, sich zyklisch „richtig“ zu verhalten, nämlich die Preise zu „verderben“, um die Beschäftigungsmenge zu steigern mit dem Erfolg einer schnelleren Überwindung der Krise.

2) Die Ausgründung eines Betriebes ist ein privates Rechtsgeschäft, das nur von den Beteiligten, nicht aber von einem geschädigten Dritten (hier der Belegschaft) angefochten werden kann. Angesichts dieser Tatsache wäre es an der Zeit, einmal den öffentlich-rechtlichen Charakter privater Rechtsgeschäfte (markt-jordnenden Inhalts) zu untersuchen und zu prüfen, ob die traditionelle Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht auf die Dauer in der bisherigen Form aufrechterhalten werden kann.

zu verfahren. Dieses Belieben ist durch die mehr oder weniger starke Marktabhängigkeit der Einzelunternehmen eingeschränkt. In dem extremen Fall des Monopols ist die innere, das Unternehmen umfassende Machtsphäre genau so groß wie die äußere, die Marktmachtsphäre. Abgesehen von dem Monopolfall richtet sich die Wirtschaftsmacht des Unternehmers in der Hauptsache auf das Unternehmen und auf die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Aus diesem Grunde wird die Kontrolle zweckmäßigerweise durch die Arbeitnehmer des Unternehmens ausgeübt werden müssen. Die Arbeitnehmer haben ein vitales Interesse an dem Wohlergehen des Unternehmens, sie haben den besten Überblick und vor allem sind sie diejenigen, welche die Auswirkungen der Unternehmenspolitik zuerst und unmittelbar zu spüren bekommen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Mitglieder des Kontrollorgans unbedingt im Unternehmen beschäftigt sein müssen. Wird das Kontrollorgan nur mit Personen besetzt, die dem Unternehmen angehören, besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß die Kontrolle unter krasser Mißachtung des Gemeininteresses ausschließlich im betriebsegoistischen Interesse gehandhabt wird. Durch die Aufnahme unternehmensfremder Personen, die jedoch das Vertrauen der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer haben müssen, wird eine gewisse institutionelle Garantie dafür geschaffen, daß die Kontrolle den Forderungen und Notwendigkeiten des Gemeinwohles Rechnung trägt. Die dem Unternehmen angehörigenden Arbeitnehmer sind — wie die bisherigen Erfahrungen mit dem Betriebsverfassungsgesetz gezeigt haben — in sehr starkem Maße dem moralischen und materiellen Druck der Unternehmer ausgesetzt, und es gibt recht handfeste Argumente, um die Arbeitnehmervertreter zur Nachgiebigkeit in prinzipiellen Fragen zu veranlassen. Wer wollte auch gern das Odium auf sich nehmen, etwa durch eine unbeugsame Haltung in der Kartellfrage die betrieblichen Sozialleistungen gefährdet oder gar vermindert zu haben. Unternehmersfremde Arbeitnehmervertreter sind gegenüber derartigen Pressionen weniger anfällig. Je nach der Größe des Betriebes und dem Konzentrationsgrad in dem betreffenden Industriezweig kann die Zusammensetzung des Kontrollorgans mit unternehmensfremden und im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmervertretern variiert werden.

Die Unternehmen sind nicht die einzigen Träger von Wirtschaftsmacht. Die nächste Stufe bilden die meist auf Branchenbasis organisierten Wirtschaftsverbände und Wirtschaftsvereinigungen. Diese Vereinigungen befassen sich laut Satzung mit den „gemeinsamen Interessen“ der Unternehmer des jeweiligen Wirtschaftszweiges. Der in der Satzung festgelegte Zweck erinnert sehr stark an die Namen der ersten Kartelle der Schwerindustrie, und man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Vereinigungen an der teilweise verblüffend einheitlichen Preisgestaltung nicht ganz unbeteiligt sind.

Die Macht der Wirtschaftsvereinigungen beruht nicht auf eigenem Verfügungsrecht über Kapital, sondern ist eine abgeleitete. Abgeleitet einmal aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und zum anderen aus dem relativen volkswirtschaftlichen Gewicht des im Verband organisierten Wirtschaftszweiges. Diese Macht darf aber nicht unterschätzt werden, weil sie als konzentrierte Macht auf den Plan tritt. Die Wirtschaftsvereinigungen verwandeln die oligopolistische Situation auf den Teilmärkten in eine monopolistische. Sie sind Strukturelemente der oligarchischen Gesellschaftsverfassung. Der immanente Zweck dieser Verbände ist die Umprägung wirtschaftlicher Macht in öffentliche, d. h. politische Macht.

Wenn überhaupt eine Notwendigkeit zur gesellschaftlichen Kontrolle privater Wirtschaftsmacht besteht, dann besteht sie bei den Wirtschaftsverbänden und -Vereinigungen. Diese Verbände sind zwar Gebilde des privaten Rechts, sie üben aber öffentliche Funktionen aus; sie ordnen den Markt durch Verträge nach ihren eigenen privaten Interessen und zwingen als Privatrechtssubjekte anderen Privatrechtssubjekten unmittelbar ihren Willen auf, ohne dazu verfassungsrechtlich autorisiert zu sein. Dabei bleibt es aber nicht. Die Verbände müssen sich zwangsläufig der staatlichen Gewalt bedienen, um ihr privates Ordnungswerk nach außen abzuschirmen, und sie bedienen sich der Staats-

## ZUM PROBLEM DER KONTROLLE PRIVATER MACHTPOSITIONEN

gewalt auch, um ihren Herrschaftsbereich weiter auszudehnen. So lange der wettbewerbswirtschaftliche Mechanismus funktionierte, konnte sich das politische Parlament auf die Aufstellung und gesetzliche Verankerung allgemeiner Spielregeln beschränken. Nach dem Zusammenbruch der Weltwirtschaft und der Währungssysteme mußte die Staatsgewalt jedoch aus politischen und sozialen Gründen zu den verschiedensten Interventionen eingesetzt werden. Das politische Parlament erwies sich als zu schwerfällig und somit unfähig, den schnell wechselnden Erfordernissen des volkswirtschaftlichen Prozesses gerecht zu werden. Es mußte wesentliche Ordnungs- und Machtbefugnisse auf die Exekutivgewalt übertragen mit dem Ergebnis, daß sich die Staatsbürokratie mehr und mehr der parlamentarischen Kontrolle entzog und unter den Einfluß der interessierten privaten Machtgruppen geriet.

Das politische Parlament wäre allein arbeitsmäßig nicht in der Lage, die wirtschaftlichen Vereinigungen wirksam zu kontrollieren. Darum muß die Kontrolle unmittelbar innerhalb der Verbände stattfinden. Da es sich hier in erster Linie — wenn auch nicht allein — um Aufgaben des Konsumentenschutzes handelt, wäre es unzweckmäßig, die Arbeitnehmervertreter ausschließlich aus den Mitgliedsunternehmen zu delegieren, weil sonst Gefahr bestände, daß weiterhin lediglich gruppenegoistische Ziele verfolgt werden.

Um dem Gruppen- und Brancheneogismus, der zur Zeit in hoher Blüte steht, die gesellschaftlich und politisch gefährliche Spitze zu nehmen, vor allem aber um die widerstreitenden Interessen der Branchen zu neutralisieren, ist eine Querkontrolle unbedingt notwendig. Ein solches alle Wirtschaftszweige umfassendes Kontrollorgan kann nur auf *regionaler* Basis arbeiten. Die bestehenden Industrie- und Handelskammern könnten auf Bezirksebene diese Aufgabe übernehmen. Voraussetzung wäre eine paritätische Besetzung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die in demokratischer Wahl gewählt werden. Voraussetzung wäre weiter die obligatorische Mitgliedschaft nicht nur der Einzelunternehmen, sondern auch der bestehenden Wirtschaftsverbände und -Vereinigungen.

Auf Landes- und Bundesebene müßten die entsprechenden Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft mit den politischen Parlamenten verbunden werden, und es müßten ihnen im Rahmen einer genau zu umschreibenden sachlichen Zuständigkeit gesetzgeberische Befugnisse übertragen werden, die sie gemeinsam mit dem politischen Parlament ausüben.

Eine solche demokratische Ordnung, die dem Inhalt und nicht nur dem Namen nach eine *soziale Demokratie* sein würde, wäre durchaus in der Lage, die wirtschaftlichen Machtpositionen wirksam zu kontrollieren. Allein dadurch, daß an die Stelle der jetzt hinter geschlossenen Türen stattfindenden Konkurrenz der Produzenten und der politischen Interessenten ein offener und öffentlicher Wettbewerb tritt, ist sehr viel für die Durchsichtigkeit der gesellschaftlichen Struktur gewonnen. Die Undurchschaubarkeit des gesellschaftlichen Gefüges ist die Hauptursache der in Deutschland so weit verbreiteten politischen Uninteressiertheit, die von verschiedenen Autoren als Stadium des angeblich unaufhaltsam fortschreitenden Vermassungsprozesses gedeutet wird. Es kann nicht bezweifelt werden, daß sich unsere Gesellschaft so lange auf dem Wege zur Knechtschaft befindet, so lange sich die oligopolistische Marktorganisation und die darauf gegründete politische Oligarchie weiter verfestigen. Es gibt jedoch keinen Beweis für die Behauptung, daß dieser Prozeß mit naturgesetzlicher Notwendigkeit so und nicht anders ablaufen muß. Gesellschaft und Wirtschaft werden veranstaltet, und es bleibt dem verantwortlichen Handeln der Menschen überlassen, die Wirtschaft so zu gestalten, daß eine Gesellschaft freier Menschen darin leben kann.